

Merkblatt für die Durchführung von Privatgutachten über die Zahnärztekammer Hamburg

Das Privatgutachten soll als Entscheidungshilfe bei der Verständigung zwischen Patient und Zahnarzt dienen. Es ist als Beitrag zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen anzusehen.

Die Zahnärztekammer Hamburg bietet damit im Rahmen der Qualitätssicherung dem privat versicherten Patienten, wie auch gesetzlich versicherten Patienten, die private implantologische oder prothetische Leistungen in Anspruch genommen haben, die Möglichkeit, eine durchgeführte Behandlung beurteilen zu lassen. Ebenso kann Hilfestellung bei der Planung einer Behandlung im Hinblick auf die medizinische Notwendigkeit geleistet werden.

Die Zahnärztekammer übernimmt keine Vermittlung zwischen Patient und Gutachter. Durch die Anforderung von erforderlichen Unterlagen, Absprache notwendiger Termine, Führung des Schriftverkehrs und Gewährleistung des Zahlungsflusses stellt sie lediglich die organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung.

Die Fragen, die vom Gutachter beantwortet werden sollen, sind klar und kurz gefasst mit dem Antrag auf Begutachtung (s. Anlage) bei der Zahnärztekammer einzureichen. Der vorliegende Sachverhalt wird im Rahmen der Begutachtung dahingehend beurteilt, ob die durchgeführte oder vorgesehene Behandlung nach den Regeln der Zahnheilkunde durchgeführt bzw. geplant wurde.

Die Kosten für die Durchführung der Begutachtung in Höhe von € 200,- (evtl. notwendig werdende Röntgenaufnahmen oder Modelle werden zusätzlich in Rechnung gestellt) trägt der Patient.

Bei dem genannten Betrag wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand des Gutachters für die Sichtung der Unterlagen, Untersuchung des Patienten und Abfassung des Gutachtens ausgegangen. Bei einem wesentlich höheren Aufwand ist die Honorierung direkt zwischen Gutachter und Patient abzustimmen. Die Bewertungen im Gutachten sind abschließend. Eine Ergänzung des Gutachtens oder die Erstellung eines weiteren Gutachtens im selben Fall ist nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gutachten, falls keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt, die Aussage eines vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht ersetzt.